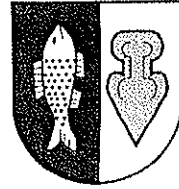


# GEMEINDE RUST

ORTENAUKREIS



## **Satzung nach § 8 LadÖG (weitere Verkaufssonntage)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 30. März 2009 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Aus Anlass des Frühlingsfestes am jeweiligen 3. Sonntag im März eines jeden Jahres (Tour de Rust), sowie am jeweiligen 3. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres (Kilwi), anlässlich des Kirchweihfestes werden die Ladenschlusszeiten in Rust, abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt.

An diesen beiden Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

#### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

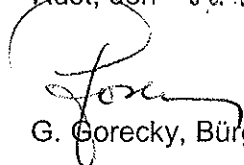
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Heilungsregelung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rust geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 30. MRZ. 2009



G. Gorecky, Bürgermeister

